



# Landkreis Börde

## Der Landrat



### Kreisbrandmeister

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
00.00.00

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
00.00.00

Datum:  
00.00.00

Kreisbrandmeister  
Kai Pluntke

Dienstanschrift:  
Fachdienst BKR  
Kronesruhe 8  
39340 Haldensleben

Telefon:  
039209 44757

Telefax:  
039209 44784

E-Mail:  
kai.pluntke@wanzleben-boerde.de

Privatanschrift:  
Kreisbrandmeister  
Kai Pluntke  
Lindenpromenade 33  
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon:  
039209 699842

Mobilfunk:  
0171 4713841

E-Mail:  
Kai-mobil@wanzleben-boerde.de

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.boerdekreis.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

**E-Mail-Adressen** nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

## Ölspurbeseitigung auf öffentlichen Straßen Hinweise und Verfahrensweisen im Landkreis Börde

### Einleitung:

Immer wieder steht das Thema Ölspurbeseitigung durch die Freiwilligen Feuerwehren grundsätzlich und ganz konkret auch außerhalb der Ortslagen auf der Tagesordnung. In der Literatur gibt es unterschiedliche Verfahrensweisen, ja auch von Bundesland zu Bundesland gibt es unterschiedliche Regelungen.

Auch werden regelmäßig die Zivil- und Verwaltungsgerichte mit diesem Thema konfrontiert.

Auf Grund eines Schreibens der Landesstraßenbaubehörde vom 18.09.2013 an die integrierte Leitstelle möchte ich einmal ausführlich dazu Stellung nehmen und Hinweise zur Verfahrensweise herausgeben.

Wenn man sich mit dem Thema „Ölspur“, also ausgelaufene Kraft- und Betriebsstoffe beschäftigt, hat man zwangsläufig folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Feuerwehr überhaupt für die Beseitigung von Ölspuren zuständig, ist es also eine Aufgabe für die Gemeinden?
2. Hat die Feuerwehr überhaupt die Möglichkeit, eine Ölspur fachgerecht zu beseitigen?
3. Warum ist die Feuerwehr nur innerhalb der Ortslage für die Gefahrenabwehr in Bezug auf eine Ölspur zuständig oder ist sie es auch außerhalb?
4. Wer trägt die Kosten eines Einsatzes?

Gerade der Punkt der Kostenabrechnung führt regelmäßig zu Streitigkeiten vor Gericht bzw. zu Regelungen, die nicht immer logisch erscheinen.

**Fallfrage 1:**

**Ist die Feuerwehr überhaupt für die Beseitigung von Ölsuren zuständig, ist es also eine Aufgabe für die Gemeinden?**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (BrSchG LSA) ist die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen Aufgabe der Gemeinden und Landkreise sowie des Landes.

Es ist also zu prüfen, ob eine Ölspur unter einer dieser Aufgaben subsumiert werden kann.

Eine Ölsurbeseitigung könnte eine Hilfeleistung im Sinne des BrSchG LSA darstellen, wenn ein Unglücksfall oder ein Notstand vorliegt.

Der Begriff des Unglücksfalles ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und muss ausgelegt werden. Von einem Unglücksfall ist auszugehen, wenn ein nach der Lebenserfahrung normaler Zustand sich plötzlich, ohne dass es sich schon um einen Notstand handelt, derart verschlechtert hat, dass einem Einzelnen oder einer Mehrzahl Nachteile für Leben, Gesundheit oder Eigentum erwachsen sind oder nach der Lebenserfahrung durch das - noch andauernde Ereignis – mit großer Wahrscheinlichkeit noch erwachsen werden und der Verunglückte die nachteiligen Folgen nicht von sich aus mit eigenen Mitteln beseitigen kann.

Als Unglücksfall sind somit anzusehen der typische Verkehrsunfall, aber auch die Heimsuchung von Naturereignissen, wie bspw. Überschwemmung eines Kellers.

Die Feuerwehr ist kraft Gesetzes von Amts wegen zur Hilfeleistung verpflichtet. Ein entgegenstehender Wille des Verunglückten oder von einem Notstand Betroffenen ist unerheblich.

Mit der Frage, ob eine Ölspur ein Unglücksfall ist bzw. mit der Definition „Unglücksfall“ haben sich u.a. folgende Gerichte in den letzten Jahren beschäftigt:

|                        |                       |            |
|------------------------|-----------------------|------------|
| - Urteil VG Halle      | Urteil vom 27.08.2010 | 3A197/09   |
| - Urteil VG Köln       | Urteil vom 29.11.2009 | 14K3671/02 |
| - Urteil VG Minden     | Urteil vom 29.11.2009 | 1K6478/03  |
| - Urteil OVG-NRW       | Urteil vom 16.02.2007 | 9A4239/04  |
| - Urteil AG Euskirchen | Urteil vom 06.08.2009 | 4C1401/08  |
| - Urteil VG Arnsberg   | Urteil vom 08.10.2009 | 6K1644/08  |
| - Urteil VG Düsseldorf | Urteil vom 09.10.2009 | 26K8825/08 |
| - Urteil LG Bielefeld  | Urteil vom 23.10.2009 | 1O486/08   |
| - Urteil VG Münster    | Urteil vom 13.11.2009 | 1K2358/08  |
| - Urteil LG Siegen     | Urteil vom 14.06.2010 | 3S124/09   |
| - Urteil VG Arnsberg   | Urteil vom 02.08.2010 | 7K2390/09  |
| - Urteil VG Arnsberg   | Urteil vom 06.08.2010 | 3K1109/09  |
| - Urteil VG Arnsberg   | Urteil vom 06.08.2010 | 3K2661/09  |
| - Urteil VG Aachen     | Urteil vom 04.06.2012 | 6K237/11   |
| - Urteil VG Gießen     | Urteil vom 31.01.2011 | 4K5402/10  |
| - Urteil OVG NRW       | Urteil vom 16.05.2013 | 9A198/11   |
| - Urteil VG Magdeburg  | Urteil vom 25.02.2014 | 7A93/12 MD |

**Der Tenor aus all diesen o.a. Urteilen ist der, dass eine Ölspur ein unvorhersehbares, unbewusst herbeigeführtes, plötzliches Ereignis ist, das eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachwerte birgt oder bergen kann und somit einen Unglücksfall darstellt!**

Die Hilfeleistung in Unglücksfällen ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Es steht also für die Gemeinde außer Frage, ob sie tätig wird, sondern nur wie sie tätig werden kann.

Somit liegt in der Alarmierung einer Feuerwehr zu einer Ölspur, mit Bezug zur Gefahrenabwehr, eine originäre Aufgabe der Feuerwehr vor. Eine Alarmierung durch die Leitstelle ist in jedem Fall gerechtfertigt.

Die Feststellung, ob tatsächlich eine erhebliche Gefahr von der jeweiligen Ölspur ausgeht, muss in jedem Einzelfall vor Ort festgestellt werden.

Die Feuerwehr muss also ausrücken und darf nicht, unter Beachtung von Eintreffzeiten, von vornherein diesen Einsatz ablehnen und an private Firmen abgeben.

Rückt die Feuerwehr nicht aus und es kommt zu einem Unfall, können sich für die Gemeinde (auch persönlich für die handelnden Personen der Gemeinde) Konsequenzen ergeben, wenn festgestellt wird, dass die Nichtalarmierung ursächlich für diesen Unfall war. Die Gemeinde hat eine Garantenstellung und ist zum Handeln verpflichtet.

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, die von der Ölspur ausgehende Gefahr abzuwehren (zu beseitigen). Die Entscheidung, welche Maßnahmen erforderlich sind, trifft dabei der Einsatzleiter. Denkbar wäre hier die Sicherung der Einsatzstelle aber auch die Beseitigung der Ölspur.

Was die Kameraden nicht dürfen, aber das sollte mittlerweile überall bekannt sein, sind Verkehrslenkungs- und Leistungsmaßnahmen. Die Feuerwehr ist auch nicht dafür zuständig, dass der Verkehr schnellstmöglich wieder fließt. Über die Freigabe einer Straße entscheidet auch nicht der Einsatzleiter der Feuerwehr sondern grundsätzlich nur die Verkehrsbehörden gem. §§ 44 + 47 StVO, außerhalb deren Dienstzeiten die Polizei oder wenn anwesend der Träger der Straßenbaulast, der auch die Gemeinde sein kann.

**Im Ergebnis ist also festzustellen, dass die Feuerwehr sehr wohl für die Beseitigung einer Ölspur zuständig ist und es sich um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt.**

Analoge Einsatzbereiche sind:

- Verkehrsunfall mit auslaufender Flüssigkeit
- Baum auf Fahrbahn

Kein Unglücksfall dagegen ist lt. Rechtsprechung (Urteil VG Halle, Urteil vom 27.08.2010-3A197/09) die Verschmutzung einer Straße durch landwirtschaftliche Fahrzeuge. Die Verschmutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, die den Acker verlassen und auf die Fahrbahn auffahren, ist kein unvorhersehbares, unbewusst herbeigeführtes, plötzliches Ereignis. Es ist nach allgemeiner Lebenserfahrung geradezu typisch, dass diese Fahrzeuge die Fahrbahnen verschmutzen und somit stellt dies kein Unglücksfall nach dem BrSchG LSA dar. Natürlich kann aber auch hier, im Auftrag der Gefahrenabwehrbehörde, die Feuerwehr zur Beseitigung der Gefahr (Ersatzvornahme) nach den Vorschriften des

Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-LSA) oder der Straßengesetze eingesetzt werden.

## **Fallfrage 2:**

**Hat die Feuerwehr überhaupt die Möglichkeit, eine Ölspur fachgerecht zu beseitigen?**

Auch hier gibt es im Laufe der Jahre eine sich entwickelnde Fachmeinung. Lange Zeit galt die Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 01.04.1985 „Beseitigung von Ölsuren auf Verkehrsflächen“ die u.a. besagte, dass bei der Beseitigung einer Ölspur auf Verkehrsflächen ein zweimaliger Bindemittelauftrag, die Nachreinigung mit einer verdünnten Tensidlösung sowie ein Abspülen mit mindestens der 50-75 fachen Menge an Wasser erforderlich ist.

Diese Bekanntmachung ist lt. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „überholt“ und durch das Ministerium aufgehoben wurden.

Im Laufe der Jahre haben sich die Ölbindemittel weiter entwickelt und vor allem die gängige Einsatzpraxis und Einsatzerfahrung in den Feuerwehren führte doch dazu, dass sich die Ölbindemittel als mögliche Abwehrmaßnahme bei einer Ölspur und vor allem aber bei einem Verkehrsunfall mit auslaufender Flüssigkeit bewährt haben.

Gerade bei letzterem sind Ölbindemittel zur Eindämmung und Aufnahme unverzichtbar. Leider muss hier in der Praxis oft festgestellt werden, dass die Problematik auslaufende Flüssigkeit nur spät oder gar nicht erkannt wird und somit die auslaufende Flüssigkeit bis ins Bankett läuft und somit auch Kontakt zum Erdreich erhält. Hier würde eine zeitnahe Alarmierung gerade der Feuerwehr die Eindämmung der auslaufenden Flüssigkeit auf der asphaltierten Fahrbahn verhindern können. Genauso oft muss man feststellen, dass bei Unfällen andere Fahrzeuge durch die auslaufende Flüssigkeit fahren und somit die ölhaltige Flüssigkeit noch weiter ausbreiten.

Laut Auskunft des Verbandes der Hersteller geprüfter Öl- und Chemikalienbindemittel e.V. gibt es bereits seit einigen Jahren selbst Produkte auf dem Markt, die durch ihre optimale Kontaktmöglichkeit mit dem Untergrund Öle auch aus Poren des Untergrundes ziehen können.

Das einzige Regelwerk und somit die Grundlage zur fachgerechten Beseitigung von Ölsuren auf Verkehrsflächen ist das Merkblatt DWA-M 715.

Laut dem Merkblatt DWA-M 715 „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“ vom Juni 2007 hat die Beseitigung von ausgetretenem Öl so zu erfolgen, dass die verschmutzte Verkehrsfläche nach der Reinigung wieder eine Rutschfestigkeit erreicht, die derjenigen an vergleichbarer, unverschmutzter Stelle entspricht.

Weiterhin sollen Böden, Grundwasser und Oberflächenwasser vor den Folgen von Ölverunreinigungen bewahrt werden.

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn nach dem Abschnitt „Einsatz von Ölbindemitteln“ oder „Maschinelle Ölspurbeseitigung“ verfahren wird.

Beide Verfahren sind unter Beachtung der hier veröffentlichten Maßnahmen gleichwertig, mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen einsetzbar und geeignet zur Beseitigung von Öl-

spuren auf der Fahrbahn. Eine Nachreinigung der Verkehrsflächen, bei einer Ölspurbeseitigung mittels Ölbindemittel, ist nur bei Bedarf vorgeschrieben.

Auch hier ist also wieder festzustellen, dass es an der Entscheidung des jeweiligen Einsatzleiters liegt, welches Verfahren zum Einsatz kommt. Diese Entscheidung kann allerdings niemand vom Schreibtisch aus treffen, sondern muss vor Ort getroffen werden.

Auch hier muss noch einmal darauf verwiesen werden, dass vor der Freigabe der Fahrbahn, die Reinigungsleistung zunächst durch die zuständige Verkehrsbehörde, dann ggf. durch den zuständigen Straßenbaulastträger bzw. der Polizei kontrolliert werden muss und nur diese die Fahrbahn wieder freigeben können.

**Die Beantwortung der Fallfrage 2 lautet also, ja die Feuerwehren haben die Möglichkeiten, Ölspuren fachgerecht zu beseitigen.**

### **Fallfrage 3:**

**Warum ist die Feuerwehr nur innerhalb der Ortslage für die Gefahrenabwehr in Bezug auf eine Ölspur zuständig oder ist sie es auch außerhalb?**

Leider kommt es regelmäßig zu Unsicherheiten und Unstimmigkeiten auf Grund der Regelung, dass nur innerhalb der Ortslage die Feuerwehren/Gemeinden zuständig sind.

Ursächlich hierfür sind unterschiedliche Rechtsvorschriften und eine Dienstanweisung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA).

Wie bereits beschrieben, ist eine Ölspur ein Unglücksfall im Sinne des BrSchG LSA. Aus diesem Grund findet auch das BrSchG LSA Anwendung.

Das BrSchG LSA regelt dabei in § 2 Abs. 2, dass die Feuerwehr für das gesamte Gemeindegebiet zuständig ist. Das Gemeindegebiet umfasst somit nicht nur die Ortslage und die zusammenhängende Bebauung, sondern auch das unbebaute Gebiet der jeweiligen Gemarkung. Somit hört die Zuständigkeit der Feuerwehr auch nicht am Ortsausgangsschild auf, sondern gilt weiter bis zur Gemarkungsgrenze. Bei einem Brand würde ja auch niemand auf die Idee kommen, nicht die Feuerwehr zu schicken, da sich der Brandort auf einer Landstraße zwischen zwei Orten befindet!

Warum macht man aber einen Unterschied zwischen einem Brand und einer Ölspur, oder einen umgestürzten Baum, wenn die Beseitigung dieser Ereignisse Pflichtaufgaben der Feuerwehren sind?

Gemäß Rechtsprechung (Urteil AG Aachen, vom 04.06.2012 – 6 K 237/11) führt das Vorliegen eines Unglücksfalles aber nicht zu einer ausschließlichen Zuständigkeit der Feuerwehr. Auf Grund von § 30 Abs. 1 des BrSchG LSA bleibt die Zuständigkeit anderer Stellen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung unberührt.

Die Zuständigkeit liegt hier ebenfalls für den Straßenbaulastträger (bspw. LBB Sachsen-Anhalt) vor, da dieser verkehrssicherungspflichtig ist.

Hieraus folgt, dass die Beseitigung von Ölspuren zwar zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehört, wenn jedoch der Träger der Straßenbaulast oder der Verkehrssicherungspflichtige in **gleicher Weise** und in **gleicher Schnelligkeit** handeln und die Verkehrssi-

cherheit der Straße wieder herstellen kann, darf die Feuerwehr ermessensfehlerfrei von einer tatsächlichen Hilfeleistung bzw. von der Fortsetzung bereits eingeleiteter Maßnahmen absehen (Urteil AB Aachen vom 04.06.2012).

Was beim Brand eindeutig ist, wird durch das Bundesfernstraßengesetz und das Straßen-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug auf die Verunreinigung von Straßen (was ja auch eine Ölspur darstellt) oder Hindernisse auf Straßen anderweitig in § 17 a. a. O. gere-gelt und führt dazu, dass auch Schadensereignisse wie Verkehrsunfälle mit auslaufenden Flüssigkeiten und umgestürzte Bäume teilweise durch die Straßenmeistereien oder Dritte beseitigt werden, **allerdings ohne Beachtung von „Hilfsfristen“**. Nicht selten kam es dazu, dass Bäume schon einmal 45 Minuten ungesichert auf Fahrbahnen lagen, teilweise die Feuerwehr weggeschickt oder nicht ausrücken durfte, obwohl diese die Gefahr inner-halb der „Hilfsfrist“ von 12 Minuten beseitigt hätten können. Das kann nicht im Interesse der Sicherheit sein und muss hier weiter beleuchtet werden.

Unstrittig ist, dass der Straßenbaulastträger in gleicher Weise die Möglichkeit hat, eine Ölspur oder aber einen umgestürzten Baum zu beseitigen. Kann er es aber auch in glei-cher Schnelligkeit? Die kommunalen Stadthöfe/ Bauhöfe der Gemeinden (aber auch der LBB Sachsen-Anhalt) haben zum einen regelmäßig keinen Bereitschaftsdienst und zum anderen verfügen diese regelmäßig auch nicht über die für derartige Aufgaben notwendi-gen Kräfte und Mittel.

Um dieses Frage zu klären, müssten die Dienstpläne der jeweiligen Straßenbaulastträger vorhanden sein. Das ist aber nicht der Fall.

Aus meiner Sicht, kann allerdings kein Straßenbaulastträger die gleiche Schnelligkeit auf-weisen, wie eine Freiwillige Feuerwehr im Land Sachsen-Anhalt. Die Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt sollen so organisiert sein, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs, der über öffentliche Verkehrsflächen zu erreichen ist, unter gewöhnlichen Bedingungen innerhalb von 12 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eintreffen.

Diese Zeitvorgabe wird von keinem Straßenbaulastträger und vor allem nicht nach Dienst-schluss zu erreichen sein. Das liegt schon alleine an der Tatsache, dass dieser nicht über Sonderrechte im Straßenverkehr wie eine Feuerwehr verfügt.

Ob der zuständige Straßenbaulastträger nun während der üblichen Dienstzeit in gleicher Zeit vor Ort ist oder nicht, kann auch dahingestellt bleiben. Gemäß Urteil vom VG Düssel-dorf, vom 09.10.2009 – 26 K 8825/08 lässt sich eine Zuständigkeit der Feuerwehr, gerade nur für Dienstzeiten außerhalb der üblichen Dienststunden des Trägers der Straßenbau-lastträger, aus dem Begriff des Unglücksfalles nicht ableiten. Denn der Zeitpunkt des Ein-tritts eines den Begriff „Unglücksfall“ ausfüllenden Ereignisses ist nach der zuvor genann-ten Definition unerheblich. Für die Frage der Zuständigkeit der Feuerwehr kommt es nicht darauf an, ob das Ereignis während oder außerhalb der üblichen Dienststunden des Trä-gers der Straßenbaulast eintritt.

Die Feuerwehr ist auch bei Unglücksfällen, die während der üblichen Dienststunden des Trägers der Straßenbaulast eintreten, prinzipiell zur Hilfeleistung berechtigt und verpflich-tet.

Sie kann jedoch ermessensfehlerfrei von einer tatsächlichen Hilfeleistung absehen, wenn der Träger der Straßenbaulast mit eigenen personellen und sachlichen Mitteln selbst Hilfe

leisten kann und dies der jeweiligen Leitstelle unverzüglich mitteilt. Ohne eine derartige Mitteilung/ Erklärung bleibt es originäre Pflicht der Feuerwehr im Rahmen der Gefahrenabwehr zunächst aktiv und sofort zu agieren.

**Die Feuerwehr ist also nicht nur innerhalb der Ortslage, sondern auch außerhalb der Ortslage für die Gefahrenabwehr in Bezug auf eine Ölspur zuständig. Darüber hinaus, ist (kann) die Feuerwehr innerorts für die Gemeinde als Reinigungsverpflichteter tätig (werden).**

#### **Fallfrage 4: Wer trägt die Kosten eines Einsatzes?**

Der Hauptgrund, warum es so zahlreiche Streitigkeiten vor Gericht gibt, ist die Kostenabrechnung nach einem Einsatz der Feuerwehr, also die Frage, wer bezahlt den Einsatz.

Auf Grund von § 22 Abs. 1, Satz 1 und 2 BrSchG LSA ist der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr.

Wie bereits festgestellt, ist eine Ölspur ein Unglücksfall im Sinne des BrSchG LSA und begründet eben keinen sogenannten Notstand.

Der Gesetzgeber hat, anders als andere Bundesländer, den Unglücksfall nicht mit in die Aufzählung der kostenfreien Einsätze aufgenommen, es sei denn, aus einem Unglücksfall wird ein öffentlicher Notstand, was aber nur der Fall ist, wenn wegen der Art und des Ausmaßes des Schadens oder der drohenden Gefahren nicht nur einzelne Verkehrsteilnehmer, sondern die Allgemeinheit unmittelbar betroffen ist.

Davon unabhängig haftet jeder Kraftfahrzeughalter, der ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehr betreibt nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung (§ 7 StVG) und hat auch ohne Verschulden zu haften! Das bedeutet, jeder Einsatz (Brand oder TH) in Bezug auf ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum begründet zivilrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegenüber dem Halter.

Hier kann festgehalten werden, dass eine Ölspur zwar ein Unglücksfall ist, in der Regel aber durch eine Ölspur kein öffentlicher Notstand vorliegt!

Gemäß § 22 Abs. 3 BrSchG LSA können die Landkreise und Gemeinden für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen Kostenersatz nach Maßgabe einer Satzung verlangen.

Da der Unglücksfall nicht als kostenfrei im Absatz 1 deklariert ist, kann die Gemeinde also Kostenersatz dafür verlangen.

Kostenerstattungspflichtiger ist gemäß § 22 Abs. 4 Ziff. 2 BrSchG LSA der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat.

Somit muss im Rahmen der Ölspur der Verursacher für die Kosten des Einsatzes aufkommen. Ist ein Verursacher nicht zu ermitteln, was immer wieder der Fall ist, ist nach Abs. 4 Ziff. 3 derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden, kostenerstattungspflichtig.

Das bedeutet, dass der Gemeinde gegenüber dem Träger der Straßenbaulast als Verkehrssicherungspflichtigen einen Anspruch auf Kostenersatz zusteht. In der Regel ist die Grundlage dafür die Satzung über die Gebühren einer Freiwilligen Feuerwehr. Der Straßenbaulastträger kann sich gegen solch einen kommunalen satzungsrechtlichen Kostenersatzanspruch nicht erfolgreich wehren. Auch nicht, wenn er selbst in der Lage gewesen wäre, die Beseitigung der Ölspur vorzunehmen.

**Die Kosten des Einsatzes trägt also der Verursacher, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der Straßenbaulastträger.**

#### **Schlusswort:**

Die Ausführungen sollen dazu beitragen, einige strittige Punkte klarzustellen und den verantwortlichen Personen im Landkreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den Feuerwehren, den zuständigen Verkehrsbehörden, der Straßenbaulastträger, der Polizei und der Leitstelle ein wenig Sicherheit in ihren Handlungen zu geben.

Es ist nicht mein Anliegen, hier „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“ für die Feuerwehren zu besorgen. Es kann aber nicht sein, dass die vorhandene Technik und das vorhandene geschulte Fachpersonal nicht eingesetzt wird und Hilfsfristen ignoriert werden, um hier Kosten für den Straßenbaulastträger zu sparen. Auch kann man einem Dritten nur schwer erklären, warum die Feuerwehr bis zum Ortsausgangsschild eine Ölspur beseitigt und danach nur ein Schild mit Ölspur aufgestellt wird bzw. teilweise eine Stunde vergeht, bevor überhaupt Maßnahmen getroffen werden.

Auch bin ich mir bewusst, dass es einige Feuerwehren gibt, die auf Grund ihrer hohen Anzahl an Einsätzen noch mehr belastet werden könnten. Aber auch hier hat gerade die Gemeindegebietsreform den Gemeinden ermöglicht, einzelne Feuerwehren zu spezialisieren, so dass evtl. auch kleinere Ortsfeuerwehren, die vielleicht 1 oder 2 Einsätze im Jahr haben, diese Einsätze übernehmen könnten, was wiederum auch für die Motivation, gerade der jüngeren Kameraden beitragen würde. Oft wird die Frage gestellt, warum soll ich 40 Stunden Standortausbildung im Jahr absolvieren, wenn ich doch gar keine Einsätze habe oder nicht geholt werde. Auch sehe ich gerade für junge Führungskräfte hier die Möglichkeit sich zu bewähren, um dann auch in kritischen Einsätzen genügend Routine mitzubringen um ruhig und besonnen Entscheidungen zu treffen.

Jede Gemeinde muss eine Feuerwehr, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten vorhalten. Dafür zahlt jede Gemeinde 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag Vorhaltekosten. Das Produkt Feuerwehr nimmt einen nicht unwesentlichen Punkt im gesamten Haushalt der Gemeinden ein.

Gemäß § 91 Abs. 1 GO LSA erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. **Die Gemeinde hat gemäß § 91 Abs. 2 GO LSA die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel**

- durch sonstige Einnahmen,
- soweit vertretbar und geboten **aus Entgelten für ihre Leistungen,**
- im Übrigen aus Steuern **zu beschaffen.**

Wie bereits festgestellt, ist die Hilfeleistung bei Unglücksfällen eine Aufgabe der Gemeinde.

Der § 91 Abs. 2 GO LSA schreibt vor, in welcher Reihenfolge die Finanzmittel zu beschaffen sind. Zunächst einmal durch sonstige Einnahmen, die in der Regel nicht ausreichen, um die Aufgaben zu erfüllen. Als nächstes hat die Gemeinde Entgelte für ihre Leistungen zu nehmen, bevor sie Steuern auferlegt. Hier kommt zum Ausdruck, dass der, der die Leistung erforderlich macht, auch die Kosten zu tragen hat, bevor die Allgemeinheit (also der Steuerzahler) dafür aufzukommen hat.

Die überwiegende Zahl der Feuerwehren im Landkreis Börde beklagen regelmäßig auf den Wehrleitertagungen unzureichende finanzielle Mittel für ihre Arbeit, warum also nicht einen kleinen Teil der Vorhaltekosten auch wieder durch Einsätze refinanzieren? Natürlich wird hier keine Kostendeckung erreicht werden, das ist ja auch nicht im Sinne des BrSchG LSA. Aber gerade bei dem Thema Ölspur, wo in der Regel auch eine Haftpflichtversicherung aufkommt, besteht sehr wohl und zu Recht die Möglichkeit, einen Teil dieser Kosten wieder erstattet zu bekommen. Auf Grund der finanziellen Situation in den meisten Gemeinden, kann sich keine Gemeinde erlauben, auf die ihr zustehenden Erträge zu verzichten.

Da die Kostenerstattung rechtens ist, soll diese Diskussion über Kostenerstattung auch nicht dazu führen, dass die erforderliche Hilfe erst spät oder gar nicht geleistet wird.

Ziel ist es, einen „roten Faden“ zu entwickeln und die jahrelangen Diskussionen und Verunsicherungen zu beenden.

Natürlich können sich die Rechtsprechung und auch die anerkannten Regeln zur Ölspurbeseitigung ändern. In der Folge ist somit eine erneute Beurteilung erforderlich.

#### **Literaturhinweise:**

- BrSchG LSA einschl. Kommentar vom Ministerialdirigent a.D. Dr. Helmut Spörlein
- Pressemitteilung vom Verband der Hersteller geprüfter Öl- und Chemikalienbinder e.V. vom April 2011
- Feuerwehrmagazin, Artikel vom 13. April 2011 von Michael Klöpper
- DWA-Regelwerk Merkblatt DWA-M 715 Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen
- Urteilsammlung wie im Text angegeben
- Reinigungs- und Kostentragungspflicht bei Verunreinigungen einer öffentlichen Straße durch Ölspur von Rechtsanwalt Thilo Herges, Berlin
- Zuarbeit der Stadt Haldensleben, Herr Martienßen, als örtliche Verkehrsbehörde
- Seminarunterlagen „Beseitigung von Ölsuren“ - vhw Berlin, Ref. Dr.-Ing. Hanke

Haldensleben, 01.06.2014

Kai Pluntke  
Kreisbrandmeister im Landkreis Börde

**Ablaufschema bei Meldung Ölspur (ausgelaufene Kraft- und Betriebsstoffe)**  
**Stand: 01.06.2014**

- 1. Meldung einer Schadenslage in der integrierten Leitstelle (ILS) des Landkreises Börde**  
Ermittlung der zuständigen Gemeinde und Feuerwehr sowie des zuständigen Straßenbaulastträgers, wenn sich die Ölspur außerhalb der bebauten Ortslage befindet.
- 2. Alarmierung der zuständigen Feuerwehr nach AAO der Gemeinden gemäß Stichwort „sonstige Hilfeleistung“ und Anforderung der Polizei durch die ILS**
- 3. Information der zuständigen Gemeinde (innerorts) oder des zuständigen Straßenbaulastträgers (außerorts) sowie des Umweltamtes durch die ILS**  
Abfrage, ob und wann diese an der Einsatzstelle eintreffen.
- 4. Die Feuerwehr leitet die ersten Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr ein, sie sichert die Einsatzstelle und erkundet (gemäß der Gefahrenmatrix) welche Gefahren vorliegen. Der Einsatzleiter der Feuerwehr trifft dabei die Entscheidung, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden und wenn notwendig, nach welchem Verfahren aus dem Merkblatt DWA-M 715 „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“ verfahren wird. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn nach dem Abschnitt „Einsatz von Ölbindemitteln“ oder „Maschinelle Ölspurbeseitigung“ verfahren wird.**
- 5. Der Einsatzleiter entscheidet gemäß Punkt 3.2.2.1 der DV 100 auch darüber, ob ein Hilfsmittel (bspw. Kehrmaschine beim Einsatz von Ölbindemittel oder die Ölwehr bei der maschinellen Ölspurbeseitigung) eingesetzt wird und kann diese über die ILS anfordern.** Anderweitige Anforderungsberechtigungen des Straßenbaulastträgers/der Gemeinde sind zulässig, müssen allerdings schriftlich in der ILS hinterlegt und die Verfügbarkeit der Ansprechpartner zu jeder Tageszeit gewährleistet sein.
- 6. Über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs entscheidet grundsätzlich nur die Verkehrsbehörde gem. §§ 44 und 47 StVO, außerhalb deren Dienstzeiten und bei Gefahr im Verzuge die Polizei oder wenn anwesend, der Träger der Straßenbaulast, der auch die Gemeinde sein kann.** Die Feuerwehr sichert ausschließlich die Einsatzstelle gegen fließenden Verkehr auf Grundlage von Pkt. 19 der FwDV 1!
- 7. Mit Eintreffen des Straßenbaulastträgers oder des Mitarbeiters der Gemeinde an der Einsatzstelle und soweit die unmittelbare Gefahr durch die Sicherungsmaßnahmen beseitigt ist, wird die Einsatzstelle an diesen übergeben und dieser entscheidet über alle weiteren Maßnahmen im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht, auch über die Freigabe der Straße. Ist bis zum Abschluss der Maßnahmen durch die Feuerwehr kein Mitarbeiter der Gemeinde bzw. des Straßenbaulastträgers an der Einsatzstelle eingetroffen, wird die Einsatzstelle an die Polizei übergeben. Diese entscheidet über die Freigabe der Straße. Die Übergabe sollte vom Einsatzleiter protokolliert werden. Es ist also keine Aufgabe der Feuerwehr zu entscheiden, ob eine Straße freigegeben wird. Es sei denn, die Gemeinde überträgt im Innenverhältnis die Aufgaben als Straßenreinigungsverpflichteter innerorts auf die Kameraden der Feuerwehr.**

Für die Alarmierung der Feuerwehr ist es unerheblich, ob sich die Ölspur innerhalb der bebauten Ortslage oder außerhalb befindet. Weiterhin ist es für die Alarmierung nicht von Bedeutung, ob die Ölspur während der Dienstzeiten des Straßenbaulastträgers stattfindet.

Das vorgenannte Schema findet analoge Anwendung bei Verkehrsunfällen mit auslaufenden ölhaltigen Flüssigkeiten (Kraft- und Betriebsstoffen) und umgestürzten Bäumen auf Straßen.

Eine Inanspruchnahme der Feuerwehr (in Amtshilfe) durch den Straßenbaulastträger ist auf Anfrage ebenfalls möglich.

**Erarbeitet:**

**Bestätigt:**

**Pluntke  
KBM**

**Bischoff  
Leiter ILS**

**Läbisch  
Fachdienstleiter BKR**

